

kbht 



Senkung des Umsatzsteuersatzes

IHK-Webinar am Freitag, den 10.07.2020 um 16:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

GESETZLICHE GRUNDLAGEN (AUSZUG AUS DEM BUNDESGESETZBLATT 2020 TEIL I, 1514)

Artikel 3 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

... [1. und 2. beziehen sich auf die Einfuhrumsatzsteuer] ...

3. § 28 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 12 Absatz 1 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt.

(2) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 5 Prozent ermäßigt.

(3) § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, 16 Prozent beträgt.“

» Beachte: Weitere Steuersatzanpassung für Restaurationsleistungen!

Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

ÜBERGANGSREGELUNG

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, **auf Umsätze** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 **anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten** der maßgeblichen Änderungsvorschrift **ausgeführt werden**. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.

- » Wichtige Grundregel: Anwendung der geminderten Steuersätze auf alle Umsätze, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 **ausgeführt** werden
- » Das gilt grds. auch, wenn die Steuer bereits vorher entsteht, z.B. in Anzahlungsfällen, sowie bei IST-Versteuerung (§ 20 UStG)

Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

HINTERGRUND/HISTORIE

- » Veröffentlichung des Eckpunktepapiers für ein Konjunkturpaket durch den Koalitionsausschuss am 03.06.2020: Die Absenkung des Steuersatzes soll den Konsum ankurbeln und die Wirtschaft stärken!
- » Gesetzesentwurf vom 12.06.2020 (Beschluss durch Bundeskabinett), ergänzend dazu erster Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens vom 11.06.2020
 - „Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau (...) sind in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.“
- » Zustimmung BR am 29.06.2020 und Veröffentlichung am 30.06.2020
 - Gesetz tritt rechtzeitig zum 1. Juli 2020 in Kraft
- » Am gleichen Tag hat die Finanzverwaltung das finale BMF-Schreiben zu der Umsatzsteuersenkung veröffentlicht, welches bestimmte Problemfelder im Rahmen der Umstellung zum Gegenstand hat.
- » Herausforderungen für die Praxis:
 - kurze Vorbereitungszeit: Unternehmen konnten erst spät mit technischer Umsetzung beginnen!
 - Administrativer Aufwand: 2x Umstellung unternehmensinterner Prozesse / technische Umsetzung
 - Wer profitiert von der temporären Steuersenkung?

Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

AUSWIRKUNGEN, CHANCEN UND RISIKEN FÜR UNTERNEHMER

» Leistender Unternehmer

- Auf der Ausgangsseite können leistenden Unternehmer profitieren, die eine **Brutto-Vereinbarung** mit ihren Kunden getroffen haben, es sei denn es erfolgt eine Preisweitergabe → **Unternehmenspolitik / Umgang mit Kundenanfragen**
- Verwaltungsaufwand bei der Anpassung von Verträgen/Rechnungsprozess, etc. → **Vertriebsprozesse / Buchhaltung**
- Gefahr des unrichtigen Steuerausweises (§ 14c UStG; z.B. Ausweis von 19% statt 16% Umsatzsteuer in einer Ausgangsrechnung)

» Leistungsempfänger

- Auf der Eingangsseite kann die geplante Maßnahme insbesondere für Unternehmen, die nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, eine Erleichterung bedeuten, sofern für den Leistungsbezug **Netto-Vereinbarungen** (Vereinbarung eines Nettopreises) getroffen wurden, da die bezogenen Leistungen (brutto) damit günstiger werden (insbesondere z.B. Kleinunternehmer, Wohnungsbau, Gesundheitswesen) → **Gestaltungspotential**
- Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern entsteht aufgrund der Überprüfung von Eingangsrechnungen ein erheblicher Verwaltungsaufwand → **Risikovermeidung / Rechnungseingangsprüfung**

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Umsatzsteuerliche Grundsätze

STEUERBARKEIT

- » Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer
 - Lieferungen und sonstige Leistungen

ABGRENZUNG LIEFERUNG/SONSTIGE LEISTUNG

- » Lieferung: Verschaffung der Verfügungsmacht an körperlichen Gegenständen (z.B. Verkauf oder Lieferung von Waren / Geräten)
- » Sonstige Leistung: Alles, was keine Lieferung ist (z.B. Reparatur oder Wartung, Dienstleistungen)
- » Unterfälle: Werklieferungen und Werkleistungen

→ Wann wird der Umsatz maßgeblich ausgeführt?

→ Leistungszeitpunkt ist abhängig von Art der Leistung (Lieferung, sonstige Leistung ggf. Teilleistung)

Umsatzsteuerliche Grundsätze

BESTIMMUNG DES LEISTUNGSZEITPUNKTS

- » Für die Ermittlung des zutreffenden/aktuell gültigen Umsatzsteuersatzes muss festgestellt werden, wann die Leistung **ausgeführt** wurde (dies gilt unabhängig von Soll- oder Ist-Versteuerung)

- » Lieferungen:
 - gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat (bewegte vs. unbewegte Lieferung)
 - Bei Beförderung oder Versendung ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung/Versendung ausgeführt
 - Bei Bestellungen über mehrere Gegenständen, gilt grds. jeder Gegenstand als eigenständige Lieferung!

- » Sonstige Leistungen:
 - Sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt
 - Abhängig von Vertragstypus → Was wird geschuldet?
 - Bei Dauerleistungen mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnitts

Umsatzsteuerliche Grundsätze

BESTIMMUNG DES LEISTUNGSZEITPUNKTS

» Werklieferungen

- Unternehmer erstellt ein bestelltes Werk unter Verwendung ein oder mehrerer selbst beschaffener Hauptstoffe. Die Ausführung erfolgt, wenn der Auftraggeber die Verfügungsmacht am erstellten Werk hat
- Die Verfügungsmacht wird durch die **Übergabe und Abnahme** des fertig gestellten Werkes verschafft
- Ein Werk kann grundsätzlich auch in Teilgewerke unterteilt werden

» Werkleistungen

- Bei einer Werkleistung wird kein Hauptstoff durch den leistenden Unternehmer selbst beschafft
- Die Werkleistung ist um Zeitpunkt ihrer **Vollendung** ausgeführt

» Teilleistungen

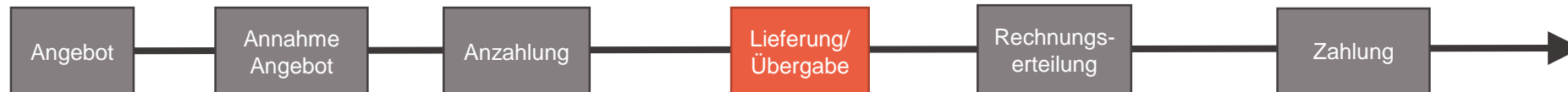
- Im Einzelnen siehe unten
- Mit Beendigung des jeweiligen Teilleistungszeitraums

Umsatzsteuerliche Grundsätze

BESTIMMUNG DES LEISTUNGSZEITPUNKTS

» Beispiel:

- Unternehmer erstellt am 10.04.2020 ein Angebot über die Lieferung eines Bürostuhls
- Kunde nimmt das Angebot am 17.05.2020 an und erteilt den Auftrag
- Die Lieferung des Bürostuhls erfolgt am 03.07.2020
- Unternehmer stellt die Rechnung am 08.07.2020 und die Zahlung erfolgt am 04.08.2020



- » Für die Beurteilung, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, kommt es alleine auf den Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes, hier am 03.07.2020, an.
 - Somit ist der Umsatzsteuersatz zum 03.07.2020 = 16% anzuwenden.
- » **Nicht maßgeblich** sind Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungserteilung oder Zahlung!

Umsatzsteuerliche Grundsätze

ANZUWENDENDER STEUERSATZ

» Leistungszeitpunkt 1. Jahreshälfte 2020/ab 2021

- Der Steuersatz beträgt regulär 19% bzw. ermäßigt 7%
- Diese gelten für alle **bis zum 30.06.2020** und **nach dem 31.12.2020** ausgeführten Umsätze

» Leistungszeitpunkt 2. Jahreshälfte 2020

- Der verringerte Steuersatz von 16% bzw. 5% kommt zur Anwendung
- Der verringerte Steuersatz gilt für alle im Zeitraum **vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020** ausgeführten Umsätze



Es kommt demnach auf die **Ausführung** des Umsatzes an. Dies können z.B. sein:

- Vollendung einer Dienstleistung
- Ausführung einer Lieferung
- Abnahme einer Leistung/Teilleistung

Umsatzsteuerliche Grundsätze

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- » Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage wird nach dem Entgelt bemessen
- » Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten (abzüglich der darin enthaltenen, zutreffenden Umsatzsteuer)
 - **Unterschied: Brutto- oder Netto-Vereinbarung**

ENTSTEHUNG UND ANMELDUNG DER UMSATZSTEUER

- » Entstehung bestimmt Zeitpunkt der Anmeldung
 - bei Soll-Versteuerung (nach vereinbarten Entgelten) → USt-VAZ der Leistungsausführung
 - Bei der Ist-Versteuerung (nach vereinnahmten Entgelten → USt-VAZ Zeitpunkt der Zahlung (Zuflusszeitpunkt)
 - Besonderheiten bei innergemeinschaftlichen Erwerben, bzw. Revers-Charge-Verfahren
- **Merke: Zeitpunkt der Steuerentstehung ist nicht gleich Zeitpunkt der Leistungsausführung!**

Umsatzsteuerliche Grundsätze

ZUSAMMENFASSENDES BEISPIEL:

- » Unternehmer A wendet die IST-Versteuerung an (§ 20 UStG, Gesamtumsatz < 500 TEUR)
- » Bestellung über 6 Schreibtische am 10.05.2020 für je 1.000,- € netto zzgl. USt,
- » vereinbarter Liefertermin ist der 25.06.2020
- » Aufgrund von Lieferengpässen können nur 4 Tische zum vereinbarten Termin geliefert werden, zwei Schreibtische werden erst am 25.07.2020 nachgeliefert
- » Die Zahlung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach letzter Auslieferung im August 2020

LÖSUNG:

- » Es liegen 6 gesonderte umsatzsteuerliche Lieferungen vor
 - 4 Lieferungen ausgeführt am 25.06.2020 → BMG: 4 x 1.000,- € = 4.000,- € zzgl. 760,- USt (19%)
 - 2 Lieferungen ausgeführt am 25.07.2020 → BMG: 2 x 1.000,- € = 2.000,- € zzgl. 320,- USt (16%)
 - Rechnung muss grds. mit zwei verschiedenen Steuersätzen ausgestellt werden
 - Steuerentstehung ist mit Vereinnahmung im August 2020 → USt-Voranmeldung 08/2020 (unterschiedliche KZ!)
 - Ggf. Nichtbeanstandungsregelung im B2B-Bereich (beschränkt auf Juli 2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Entgeltminderungen

» Bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen werden häufig Skonti, Boni, Rabatte oder Werbekostenzuschüsse vereinbart. Hierdurch können sich Abgrenzungsprobleme aufgrund der Steuersatzänderung ergeben:

» Praxisfall:

- Ein Unternehmer liefert eine Ware zum 25.06.2020 aus zum vereinbarten Kaufpreis von 1.000,- zzgl. USt
- Der Kunde bezahlt am 05.07.2020 unter Abzug von 3% Skonto
→ Mit welchem Steuersatz und zu welchem Zeitpunkt ist die Entgeltminderung zu berücksichtigen?

» Lösung:

- Leistungsausführung im Juni 2020 (→ 19% USt)
→ Anmeldung in USt-VA 06/2020: BMG 1.000,- und 190,- USt
- Die Korrektur der Umsatzsteuer erfolgt im Voranmeldungszeitraum der (Rück-) Zahlung/Minderung (§ 17 UStG)
→ Korrektur in USt-VA 07/2020: BMG – 30,00 € und – 5,70 € USt (19%)
- **Grundsatz: Der Steuersatz der ursprünglichen Leistung ist für die Entgeltminderung (§ 17 UStG) maßgeblich**
- Korrespondierende Berichtigung des VorSt-Abzugs durch Leistungsempfänger

Entgeltminderungen

- » Bezieht sich die Entgeltminderung auf mehrere erfolgte Leistungen (z.B. Jahresboni, Jahresrückvergütungen) und erfolgten diese Leistungen zu verschiedenen Umsatzsteuersätzen, ist grundsätzlich eine Aufteilung der Boni vorzunehmen.
 - Soweit Leistungen bis 30.06.2020 → Korrektur mit 19% bzw. 7%
 - Soweit Leistungen ab 01.07.2020 → Korrektur mit 16% bzw. 5%
- } Grundsatz genaue Aufteilung
- » Nachweiserfordernis: Beleg über Aufteilung an Leistungsempfänger (§ 17 Abs. 4 UStG)
 - Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs hat der Leistungsempfänger von der Aufteilung der Entgeltminderungen des Leistenden auszugehen, insoweit ist also eine detaillierte Abstimmung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger erforderlich
 - Aufteilungsprobleme und Dokumentation verursachen unangemessenen Aufwand!
 - » Finanzverwaltung hat jedoch Vereinfachungsregelungen zugelassen

Entgeltminderungen

VEREINFACHUNGSREGELUNGEN

- » Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze vor und nach dem Stichtag
- » Bei gemischten Umsätzen (Regel- und ermäßigter Steuersatz) wird das Verhältnis zwischen den begünstigten und den nicht begünstigten Umsätzen entweder für das gesamte Kalenderjahr oder anteilig für den jeweiligen Zeitraum ermittelt und die Entgeltminderung nach diesem Verhältnis aufgeteilt
- » Beispiel Entgeltminderung (Regel- und ermäßigter Steuersatz)
 - Jahresumsatz 2.000 €, Nachträglicher Rabatt von 2% wird gewährt

Umsätze	Steuersatz	Netto	USt	Anteil	Rabatt	USt-Minderung
Bis 30.06.2020	19%	700	133	0,35	14	2,66
	7%	300	21	0,15	6	0,42
Ab 01.07.2020	16%	700	112	0,35	14	2,24
	5%	300	15	0,15	6	0,30
Summe		2.000	281	1,00	40	5,62

- Umsatzsteuer und Vorsteuer müssen in Höhe von 5,62 € berichtigt werden!

Entgeltminderungen

VEREINFACHUNGSREGELUNGEN

- » Eine das **gesamte Kalenderjahr 2020** betreffende Entgeltminderung kann zu 50% (Januar-Juni) mit 19% bzw. 7% und zu 50% (Juli-Dezember) mit 16% bzw. 5% berücksichtigt werden. Auf das Verhältnis der zugrundeliegenden Umsätze kommt es nicht an (Rz. 32 BMF)
- » Beispiel Entgeltminderung (Hälftige Aufteilung des Rabattbetrages)
 - Jahresumsatz 2.000 €
 - Nachträglicher Rabatt von 2%

Umsätze	Steuersatz	Netto	USt	Anteil	Rabatt	USt-Minderung
Bis 30.06.2020	19%	1.400	266	0,70	20	1,9
Ab 01.07.2020	16%	600	96	0,30	20	1,6
Summe		2.000	181	1,00	20	3,5

- Umsatzsteuer und Vorsteuer müssen in Höhe von 3,5 € berichtigt werden!

Entgeltminderungen

VEREINFACHUNGSREGELUNGEN

- » Alternativ kann ein Jahresbonus für 2020 einheitlich mit 19% abgerechnet werden, sofern leistender Unternehmer und Leistungsempfänger (Vorsteuer) dies gleichermaßen umsetzen (Rz. 33 BMF)
- » Beispiel Entgeltminderung einheitliche Abrechnung 19% (Vereinfachungsregelung)
 - Jahresumsatz 2.000 €
 - Nachträglicher Rabatt von 2%

Umsätze	Steuersatz	Netto	USt	Anteil	Rabatt	USt-Minderung
Bis 30.06.2020	19%	700	133	0,35	40	7,6
	7%	300	21	0,15		
Ab 01.07.2020	16%	700	112	0,35		
	5%	300	15	0,15		
Summe		2.000	281	1,00	40	7,6

- Umsatzsteuer und Vorsteuer müssen in Höhe von 7,6 € berichtigt werden!

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. **Anzahlungsrechnungen**
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Anzahlungsrechnungen

- » Ein Teil des Entgelts wird vor Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der restliche Betrag wird in Form einer Schlussrechnung in Rechnung gestellt
- » Für Anzahlungen vor Leistungsausführungen entsteht die USt insoweit bereits mit Zahlungseingang
→ Anmeldung im USt-Voranmeldungszeitraum der erhaltenen Anzahlung

aber: Zeitpunkt der Leistungsausführung weiterhin maßgebend für anzuwendenden Steuersatz (§ 27 I S. 2 UStG)!

- » Anzahlungsrechnung für Anzahlungen bis zum 30.06.2020 (noch mit Ausweis von 19% bzw. 5%) für nach dem 30.06.2020 erbrachte Leistungen müssen nicht korrigiert werden, wenn in der Schlussrechnung der richtige (verminderte) Steuersatz von 16%, bzw. 5% ausgewiesen wird

→ Korrektur über Schlussrechnung (§ 27 I S. 3 UStG)

Anzahlungsrechnungen

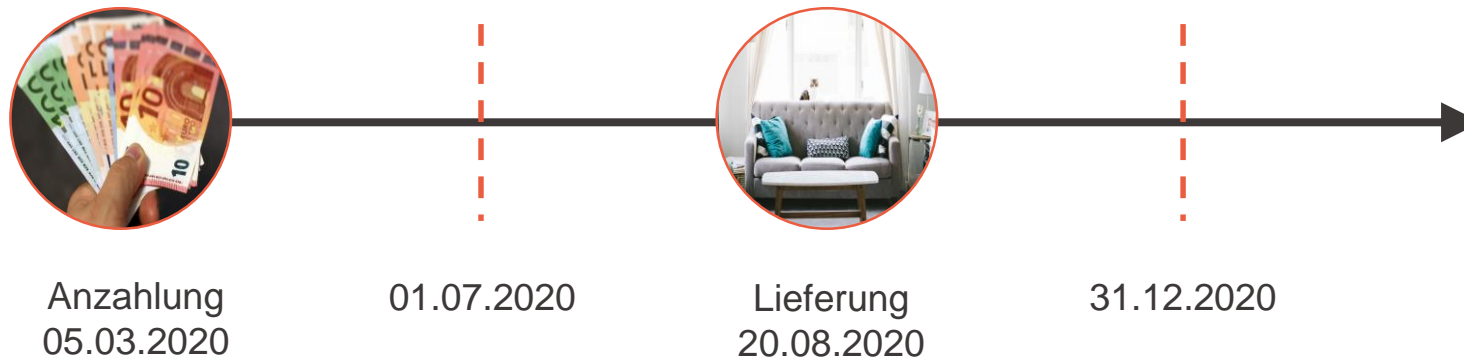
- » Vorsteuerabzug, des in der Anzahlungsrechnung ausgewiesenen (höheren) Steuerbetrages, nach Rechnungserhalt und Zahlung
 - Sodann ebenfalls Korrektur des VorSt-Abzugs im VAZ der Leistungsausführung (nicht Schlussrechnungserteilung)

- » Vorsicht/Praxishinweis: formelle Darstellung der Anrechnung der Anzahlungen wichtig, da sonst nach § 14c UStG geschuldete Umsatzsteuer entstehen kann.
 - In der Schlussrechnung müssen die Anzahlungen sowie die darauf entfallenden Steuerbeträge offen abgesetzt werden, wenn zuvor Anzahlungsrechnung mit USt-Ausweis erfolgte

- » Alternativ möglich: Korrektur/Stornierung der Anzahlungsrechnung (aber abw. Besteuerungszeitraum)

Anzahlungsrechnungen

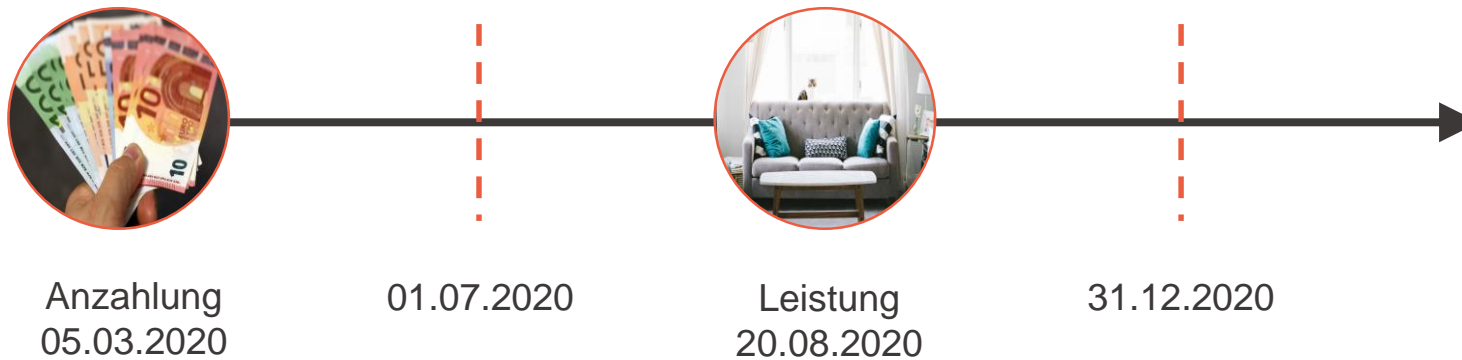
BEISPIEL ANZAHLUNGSRECHNUNG 1



- » Anzahlung für die Lieferung eines Möbelstücks am 05.03.2020, vereinbarter Gesamtpreis 300 € + USt
- » Anzahlungsrechnung über 100 € + 19 € USt (19%)
- » Lieferung des Möbelstücks (= Zeitpunkt der Leistungsausführung) erfolgt am 20.08.2020

Anzahlungsrechnungen

BEISPIEL ANZAHLUNGSRECHNUNG 1 (FORTSETZUNG)



- » Leistungszeitpunkt fällt in den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung -> anzuwendender Steuersatz 16%
- » Der Leistende schuldet im Rahmen der UStVA 03/2020 19 € USt (19%)
- » Der LE kann korrespondierend den vollen Vorsteuerabzug aus der Anzahlungsrechnung geltend machen, soweit er die Anzahlungsrechnung im März gezahlt hat
- » Die Schlussrechnung ist mit 16% USt auszustellen
- » Es erfolgt keine Änderung der Anzahlungsrechnung (diese muss aus Vereinfachungsgründen nicht korrigiert werden). Die Anpassung des Steuersatzes ist über die Schlussrechnung zu korrigieren
- » Korrespondierende Korrektur der Vorsteuer im Zeitpunkt der Leistungsausführung

Anzahlungsrechnungen

BEISPIEL ANZAHLUNGSRECHNUNG 1 (FORTSETZUNG)

» Darstellung in Schlussrechnung:

	Bruttopreis in EUR	Nettoentgelt in EUR	USt in EUR
Gesamtsumme	348,-	300,-	48,-
Abzgl. Anzahlung vom 05.03.2020	- 119,-	- 100,-	- 19,-
Restzahlung	229,-	200,-	29,-

» Umsatzsteuerbetrag in Restzahlung mindert sich um „zu hohe“ Umsatzsteuer aus der Anzahlungsrechnung

Anzahlungsrechnungen

BEISPIEL ANZAHLUNGSRECHNUNG 1 (FORTSETZUNG)

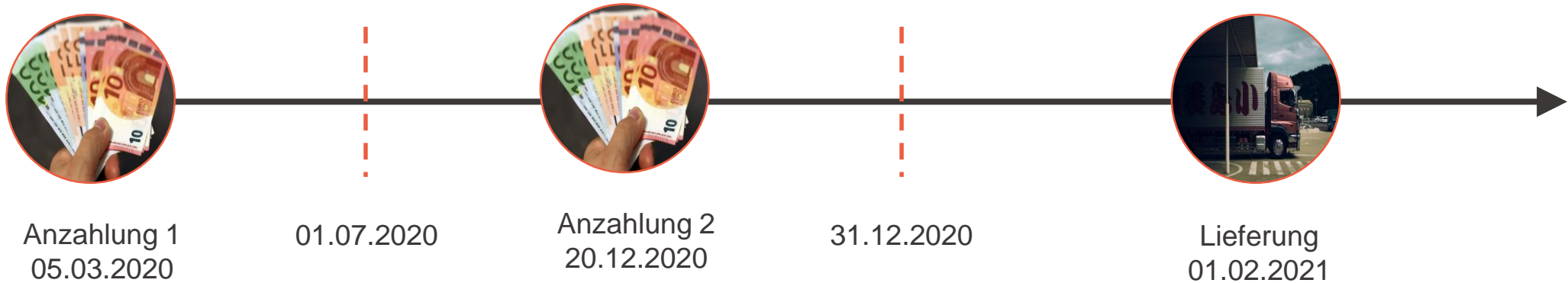
- » Es erfolgt keine Korrektur der Umsatzsteuervoranmeldung für März 2020 (Vereinfachungsregelung BMF)
- » Der leistende Unternehmer trägt in der Umsatzsteuervoranmeldung für August 2020 Folgendes ein

25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
26	zum Steuersatz von 19 %	81	-100	■	-19,-
27	zum Steuersatz von 7 %	86		■	
28	zu anderen Steuersätzen	35	300	■	36
29	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77		■	
30	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76		■	80

- » Umsetzung in der Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 analog

Anzahlungsrechnungen

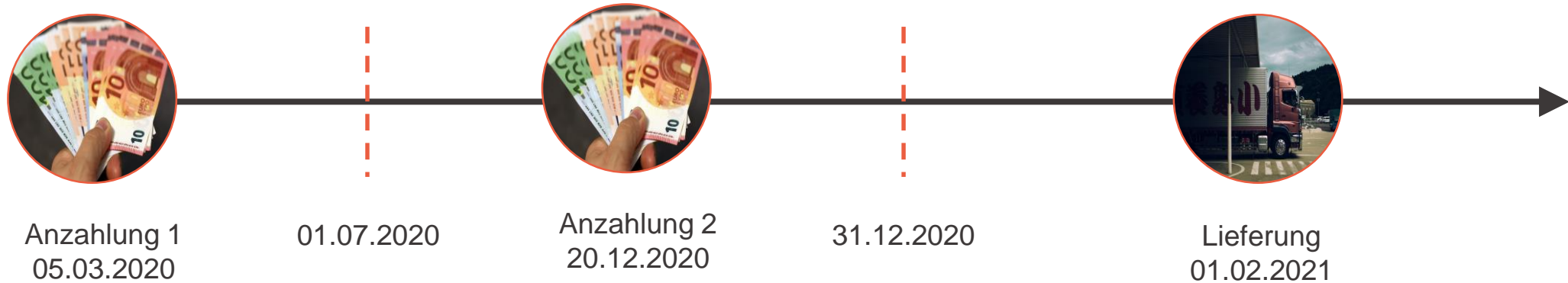
BEISPIEL ANZAHLUNGSRECHNUNG 2



- » Kunde bestellt eine Maschine zum vereinbarten Preis von insgesamt: 4.000 € zzgl. USt
- » Anzahlung Maschine am 20.08.2020 (2.000 € + 380 € USt) und 20.12.2020 (2.000 € + 320 € USt) jeweils mit entsprechender Anzahlungsrechnung
- » Lieferung der Maschine am 01.02.2021

Anzahlungsrechnungen

BEISPIEL ANZAHLUNGSRECHNUNG 2 (FORTSETZUNG)



- » Leistungszeitpunkt ist erst am 01.02.2021 (Beginn der Lieferung) -> Steuersatz 19%
- » Im Mai schuldet der Leistende 19% USt aus der Anzahlungsrechnung 1 und im Dezember 16% aus der Anzahlungsrechnung 2
- » Der Leistungsempfänger darf im Mai und Dezember den vollen Vorsteuerabzug geltend machen
- » Die Schlussrechnung ist mit 19% Umsatzsteuer auszustellen
- » Die Korrektur der Anzahlungsrechnung 2 erfolgt über die Schlussrechnung
- » Korrespondierende Korrektur der Vorsteuer

Anzahlungsrechnungen

VEREINFACHUNGSREGELN

- » Für Leistungen die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, kann der leistende Unternehmer die Anzahlungsrechnung bereits mit 16% bzw. 5% angeben. Die Umsatzsteuer entsteht bereits bei Zahlungszufluss.
 - Dann keine Korrektur über Schlussrechnung erforderlich
 - **Praxisrelevanz?** Wegen kurzer Vorlaufzeit eher nicht
 - Greift aber auch in Reverse-Charge-Fällen (§ 13b UStG)

- » Für Leistungen die **sicher** nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, kann der leistende Unternehmer die Anzahlungsrechnung bereits mit 19% bzw. 7% angeben. Die Umsatzsteuer entsteht dann schon bei Zahlungszufluss in 2020.
 - Eine Korrektur in 2021 über die Schlussrechnung dann nicht mehr erforderlich

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Vorausrechnungen

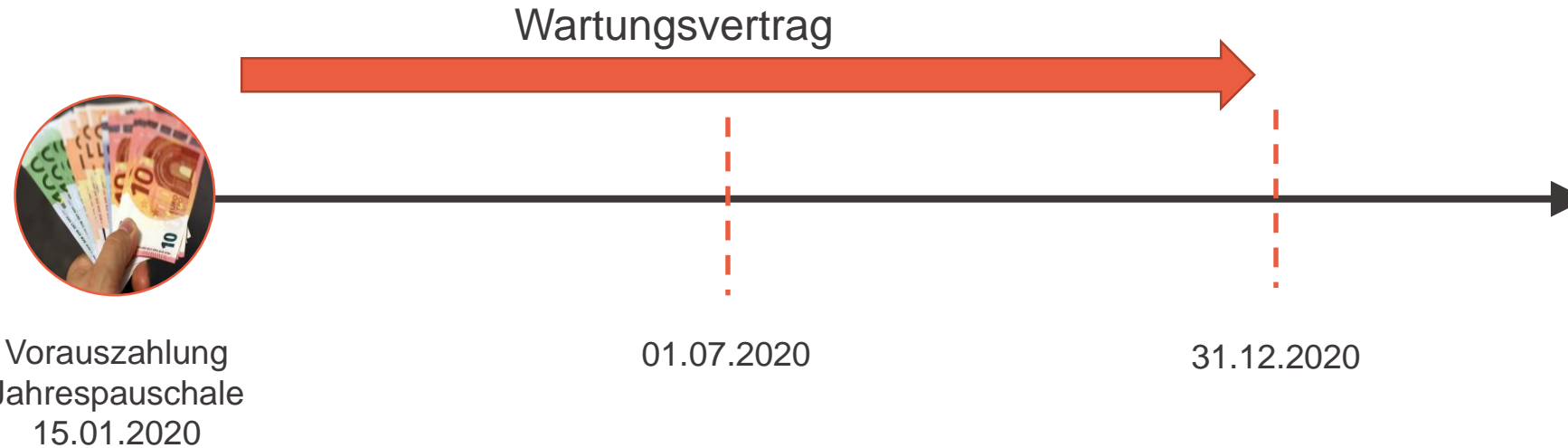
- » In Abgrenzung zu einer Anzahlungsrechnung erfolgt bei einer Vorausrechnung keine Schlussrechnung
- » Das gesamte Entgelt wird bereits vor der Leistungserbringung in Rechnung gestellt

- » Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:
 - Es erfolgt keine Zahlung im Voraus, sondern erst mit späterer Leistungsausführung oder Teilleistungsausführung
 - Praxisfall: Wartungsverträge (Vorabrechnung mit Monatspauschale)
 - Steuerentstehung hier erst bei (Teil-) Leistungsausführung
 - Vorausrechnung bereits mit neuen Steuersätzen, soweit Leistungsausführung im 2. HJ 2020 (eher unwahrscheinlich)
 - bestehende Vorausrechnungen müssen entsprechend berichtigt werden
 - Mit der Vorauszahlungsrechnung erfolgt auch bereits die Zahlung im Voraus
 - Beispiele: Rechnung für die Nutzung von Domains am Jahresbeginn für das gesamte Jahr sowie Wartungsverträge mit Jahresvorabpauschale
 - Steuerentstehung hier bereits mit Entgeltvereinnahmung (faktische Ist-Versteuerung von Anzahlungen)
 - Korrektur der Vorausrechnung soweit Leistung im 2. HJ 2020 ausgeführt wird
 - Korrektur der USt-VA (für den VAZ der Entgeltvereinnahmung)

- » Entsprechendes gilt bei Rückkehr zum Normalsteuersatz zum 01.01.2021

Vorausrechnungen

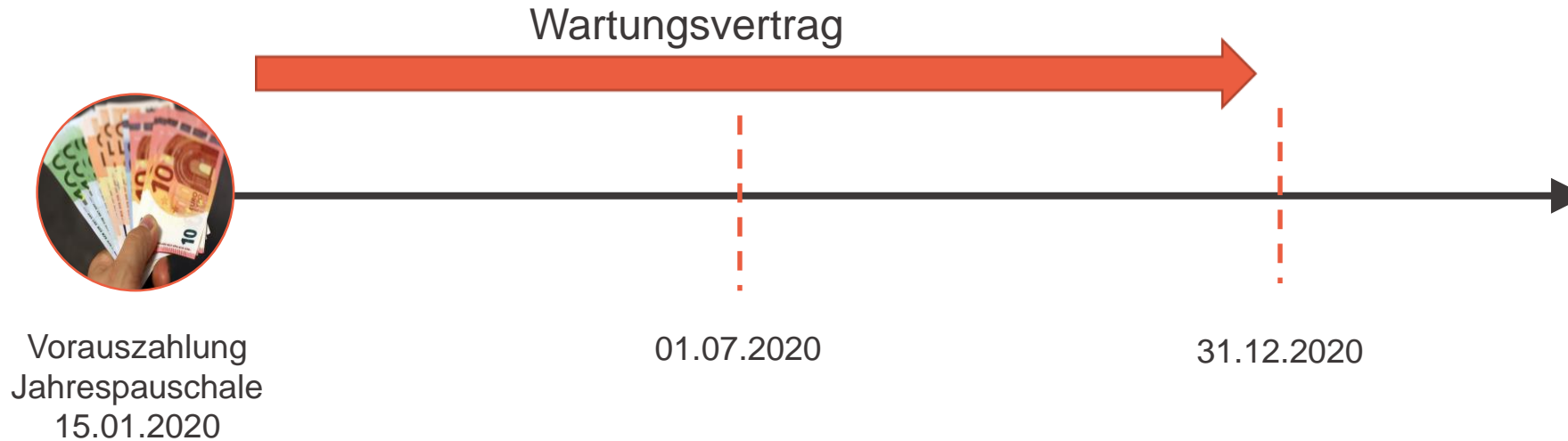
BEISPIEL VORAUSRECHNUNG



- » Vorausrechnung und Wartungspauschale (1.000 € zzgl. USt) am 15.01.2020 als Jahresgebühr für den Zeitraum 01.01.20 bis 31.12.20
- » Steuerentstehung bereits im Zeitpunkt der Zahlung → Anmeldung im VAZ 01/2020 (zunächst 19% = 190,-€)
- » Leistungszeitpunkt erst mit Vollendung am 31.12.2020
- » Steuersatz 16% (für das komplette Jahr! Es liegen keine Teilleistungen vor!)

Vorausrechnungen

BEISPIEL VORAUSRECHNUNG (FORTSETZUNG)



- » Die Vorausrechnung muss (rückwirkend zum Januar) korrigiert werden auf 16%
- » Berichtigung der UStVA für 01/2020 korrespondierend für Leistenden und Leistungsempfänger
- » Zu klären: Hat der Leistungsempfänger einen Erstattungsanspruch gegen Leistenden?
- » Zu überlegen (aber Rechtslage unklar): Zur Vermeidung rückwirkender Korrekturen Schlussrechnung mit zutreffendem Steuersatz erstellen unter Anrechnung der Vorauszahlung (analog zu Anzahlung)

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

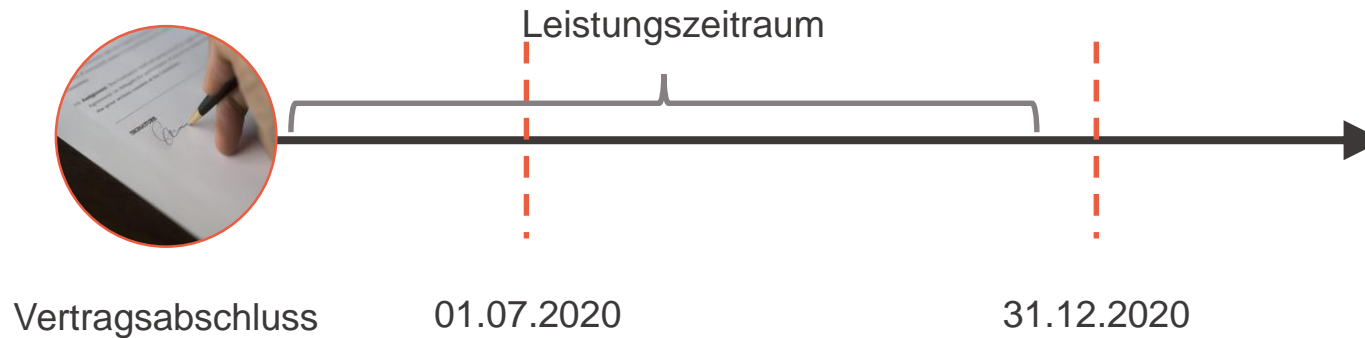
Dauerleistungen

GRUNDLAGEN

- » Dauerleistungen sind alle Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z.B. Mietverträge, Dauerkarten, Abonnements)
- » Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z. B. von Baumaterial) handeln
- » Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z. B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 2 Jahre etc.) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart
- » Leistungszeitpunkt:
 - Sonstige Leistung = der Tag an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet
 - Bei wiederkehrenden Lieferungen = am Tag jeder einzelnen Lieferung
- » Vorsicht hier bei der Abgrenzung zu Teilleistungen (wird später dargestellt)

Dauerleistungen

BEISPIEL DAUERLEISTUNG



- » Vertragsabschluss über Projektberatung am 15.02.2020 (2.000 € zzgl. USt)
- » Beratung vom 01.03.2020 bis 31.11.2020
- » Ausstellung der Rechnung und Zahlung im November
- » Leistungszeitpunkt: 31.11.2020 mit Vollendung
- » Ausstellung der Rechnung mit 16% USt
- » Leistender schuldet 16% USt und Leistungsempfänger kann vollen Vorsteuerabzug geltend machen

Dauerleistungen

ANPASSUNG VON DAUERRECHNUNGEN

- » Verträge über Dauerleistungen, die als umsatzsteuerliche (Dauer-)Rechnung anzusehen sind (z.B. Mietverträge) müssen ggfs. angepasst werden! Ansonsten schuldet der Unternehmer die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG und der Leistungsempfänger kann den zu hoch ausgewiesenen Teil nicht als Vorsteuer abziehen -> erhebliche Liquiditätsnachteile

- » Die Anpassung kann im Rahmen einer Ergänzungsvereinbarung zum ursprünglichen Vertrag mit Ausweis des reduzierten Steuersatzes und Hinweis auf den Anpassungszeitraum erfolgen (§ 31 Abs. 1 UStDV)
 - Konkrete Bezugnahme auf Vertrag
 - Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020
 - Die Ergänzungsvereinbarung kann von vorne herein befristet werden (für die 2. Jahreshälfte 2020), sodass beim erneuten Übergang ab 1. Januar 2021 keine erneute Anpassung der Dauerrechnung erfolgen muss

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Teilleistungen

BEGRIFF DER TEILLEISTUNG

- » Teilleistungen können regelmäßig bei Dauerverträgen/langfristigen vertraglichen Vereinbarungen vorliegen

- » Beispiele:
 - Monatlich abgerechnete Verträge (Mietvertrag, Wartungsvertrag, Mobilfunkvertrag)
 - Einzeln abgenommene Gewerke bei der Errichtung von Bauwerken

- » Teilleistungen liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Leistung handeln
 2. Der Leistungsteil muss separat abgenommen werden (z.B. bei Gebäuden) oder einer abgrenzbaren Leistungsperiode zuzuordnen sein (z.B. monatlich, quartalsweise, etc.)
 3. Die Zahlung von Teilentgelten muss im Voraus vereinbart worden sein
 4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden

Teilleistungen

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON TEILLEISTUNGEN

- » Der Steuersatz bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Teilleistung
- » Bei Teilleistungen entsteht die Umsatzsteuer für alle Teilleistungen, die ab dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 ausgeführt werden mit dem gesenkten Steuersatz von 16% bzw. 5%, für alle anderen Zeiträume mit dem regulären Steuersatz (19% bzw. 7%)
- » Vorsicht: Abschlagszahlungen sind keine Teilleistungen (monatlicher Abschlag für Strom)

Teilleistungen

BESONDERHEITEN BEI BAULEISTUNGEN

- » Besondere Voraussetzungen für Teilleistungen bei Werklieferung und Werkleistungen:
 1. Wirtschaftlich abgrenzbare Leistungsteile (wirtschaftliche Teilbarkeit)
 - keine künstliche Aufspaltung möglich, sondern tatsächlich/wirtschaftlich teilbar (siehe im detaillierten Katalog Merkblatt zur Umsatzbesteuerung der Bauwirtschaft USt M2)
 2. Gesonderte Vereinbarung über das Entgelt für die abgegrenzte Teillieferung
 - Leistungsverzeichnis mit Einzelpositionen und gesonderter Preisangabe (für abgrenzbare Leistungsteile)
 - Reine Vereinbarungen von Abschlagszahlungen reichen nicht
 3. Gesonderte Abrechnung des Teilentgelts
 4. Gesonderte Leistungsausführung
 - Bei Werklieferung: gesonderte Teilabnahme erforderlich
 - Bei Werkleistung: gesonderte Vollendung des jeweiligen Leistungsteils

- » Vereinbarung im Werkvertrag erforderlich, aber nachträgliche Ergänzung/Anpassung möglich
wohl aber: restriktive Auffassung der Finanzverwaltung

- » Wichtig: Tatsächliche Durchführung, z.B. Einhaltung Abnahmeregulungen

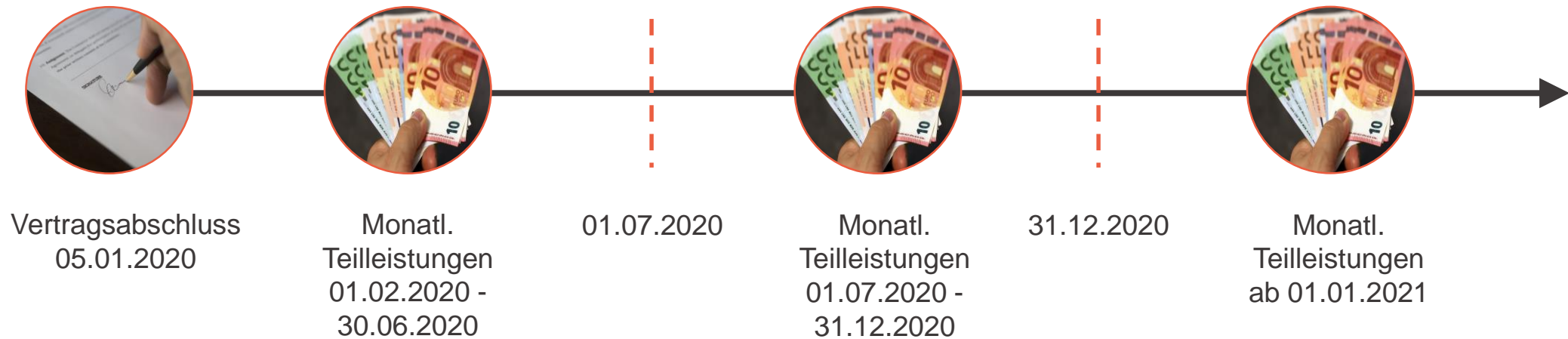
Teilleistungen

EXKURS: ABNAHME BEI WERKVERTRÄGEN

- » Verschiedene Formen der Abnahme
 - Ausdrückliche Abnahme i.d.R durch förmliches (schriftliches) Abnahmeprotokoll
 - Konkludente/stillschweigende Abnahme
 - Fiktive Abnahme (12 Werktage nach der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung)
 - Zu steuerlichen Dokumentationszwecken schriftliches Protokoll empfehlenswert
- » Vertragliche Vereinbarungen maßgeblich (gesetzliche Regelungen sind dispositiv)
 - Im Übrigen gesetzliche Grundlagen § 640 BGB und § 12 VOB/B
 - Es sind auch Teilabnahmen möglich, Auftraggeber hat ggf. Anspruch hierauf (§ 12 Nr. 2 VOB/B)
- » Weitere zivilrechtliche Folgen beachten/prüfen (wie z.B. Beginn Gewährleistung, Gefahrenübergang, Beweislast für Baumängel, etc.)
- » Juristische Prüfung erforderlich
- » Sonstige Folgen sollten mit potentielltem Steuervorteil abgewogen werden

Teilleistungen

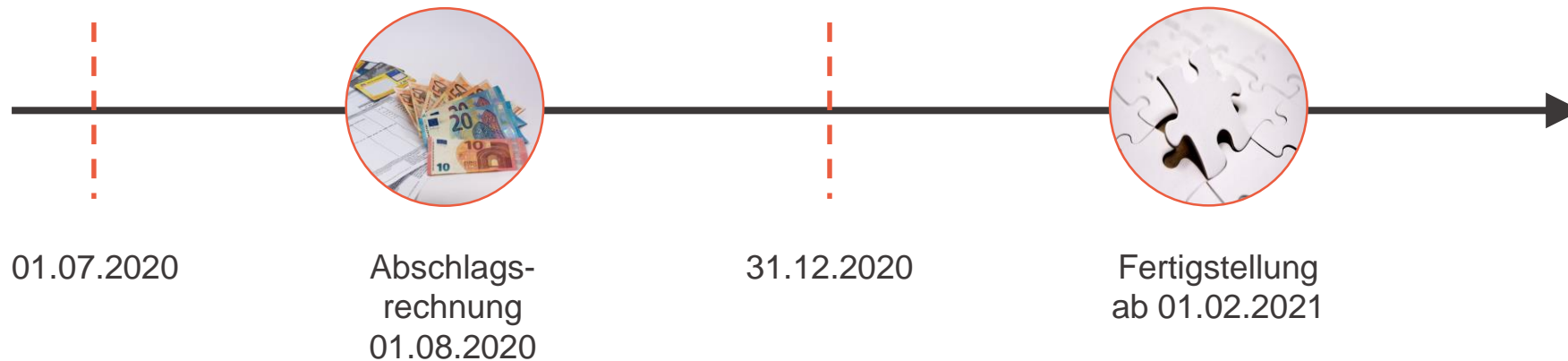
BEISPIEL TEILLEISTUNG 1



- » Vertragsabschluss eines Mietvertrags am 05.01.2020
- » Vereinbarte Miete monatlich 2.000 € zzgl. 19% USt
- » Beginn des Mietvertrags am 01.02.2020
- » Teilleistungen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 unterliegen dem gesenkten Steuersatz von 16%
→ ggf. Ergänzungsvereinbarung zum Mietvertrag schließen bzw. Vertrag anpassen

Teilleistungen

BEISPIEL TEILLEISTUNG 2



- » Generalbauunternehmer stellt am 01.08.2020 eine Abschlagsrechnung für die Erstellung eines Rohbaus
- » Die Fertigstellung des Gebäudes erfolgt am 01.02.2021
- » Ausstellung der Rechnung mit 19% USt, sofern der Rohbau nicht vor dem 01.01.2021 teilabgenommen wird
- » Prüfung, ob Teilleistungen/Teilabnahmen vertraglich vorgesehen sind

Teilleistungen

HANDLUNGSBEDARF/-OPTIONEN

- » Prüfung vorhandene Verträge auf Teilleistungs-/Teilabnahmemöglichkeiten, deren Abschluss/Abnahme in den Zeitraum zwischen den 01.07.2020 und den 31.12.2020 gelegt werden kann
 - Vorteilhaft bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängern und Endverbrauchern
 - Die Teilleistungen unterliegen dann dem reduzierten Steuersatz von 16% bzw. 5%
 - Für entsprechende Dokumentation sorgen (Tatsächliche Durchführung entsprechend Vereinbarung)!

- » Dauerleistungsverträge sind ggf. anzupassen, insbesondere wenn diese gleichzeitig als Dauerrechnungen fungieren

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Sonderfälle

GUTSCHEINE

- » Unterscheidung zwischen Ein- und Mehrzweckgutscheinen
- » Einzweckgutscheine sind Gutscheine, bei denen bei Ausgabe des Gutscheins bereits feststeht, welche Leistung erbracht wird (Leistungsort, Steuersatz, etc. stehen bereits fest)
- » Mehrzweckgutscheine sind alle Gutscheine, die keine Einzweckgutscheine sind
- » Einzweckgutscheine
 - Fiktive Lieferung bei Kauf/Verkauf eines Einzweckgutscheins zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020
 - Leistungsausführung bereits bei Verkauf des Gutscheins → Nutzung Steuersatz von 16% durch gezielte Ausgabe
 - Die spätere Einlösung (tatsächliche Leistung) außerhalb des Zeitraums der Umsatzsteuersenkung ist unbeachtlich
- » Mehrzweckgutscheine
 - Die Ausgabe des Gutscheins ist umsatzsteuerlich unbeachtlich
 - Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer
- » Sonderfälle Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine

Sonderfälle

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

- » Es handelt sich grundsätzlich um Dauerleistungen, bei periodischen Zahlungen entsprechend um Teilleistungen
- » Bei Verträgen, bei denen der 01.07.2020 in einen Abrechnungszeitraum fällt, darf ein einmaliger zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet werden, der am 30.06.2020 endet

STROM-, GAS-, WASSER- UND WÄRMELIEFERUNGEN

- » Leistungszeitpunkt ist mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums
- » Der Zeitpunkt des Endes des Ablesezeitraums ist maßgebend für den Steuersatz
- » Abschlagszahlungen begründen keine Teilleistungen, aber ggf. Zwischenabrechnung möglich (verkürzter Ablesezeitraum)
- » Ggf. Versorgungsunternehmen ansprechen wegen möglicher Zwischenabrechnung zum Jahresende 2020 zur Nutzung des verringerten Steuersatzes

Sonderfälle

UMTAUSCH

- » Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung, nach dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Steuersatz
- » Bei einem vor dem Stichtag (01.07.2020) gelieferten Gegenstand, der nach dem Stichtag umgetauscht wird, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstandes der zum Zeitpunkt der Ersatzlieferung maßgebliche Steuersatz anzuwenden

UMSÄTZE VON HANDELSVERTRETERN

- » §§ 87 ff HGB: Provisionsanspruch sobald zugrundeliegendes Geschäft ausgeführt wird.
- » Hat der vertretene Unternehmer die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 30.06.2020 an den Kunden ausgeführt, unterliegt auch die Leistung des Handelsvertreters ab dem 01.07.2020 dem Umsatzsteuersatz von 16%

UMSÄTZE VON HANDELSMAKLERN

- » Die Leistung des Handelsmaklers wird im Zeitpunkt der Erteilung der Schlussnote ausgeführt (§ 94 HGB). Auf Schlussnoten, die nach dem 30.06.2020 erteilt werden, ist der Umsatzsteuersatz von 16% anzuwenden

Sonderfälle

B2B - NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG

- » Ein leistender Unternehmer erbringt nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.08.2020 eine Leistung an einen anderen Unternehmer und in der Rechnung wird der reguläre Steuersatz von 19% bzw. 7% anstelle von 16% bzw. 5% ausgewiesen
- » Grundsätzlich unrichtiger UST-Ausweis → Strafsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG
- » Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt (obwohl gesetzlich bereits der Steuersatz von 16%/5% gegolten hätte)
- » Auch dem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer wird aus Vereinfachungsgründen korrespondierend für die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.08.2020 erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf dieser Grundlage gewährt (§ 14c Abs. 1 UStG)

Merke: Übergangsregelung greift nur für B2B-Fälle und nur für im Juli 2020 ausgeführte Leistungen

Sonderfälle

KLEINBETRAGSRECHNUNGEN

- » Rechnungen bis € 250 (brutto) mit Vereinfachungen
- » Es muss nur das Brutto-Entgelt und der Steuersatz auf der Rechnung ausgewiesen werden (nicht der Umsatzsteuerbetrag)
- » Umsatzsteuer ist entsprechend aus dem Brutto-Betrag herauszurechnen (für den Vorsteuerabzug)
- » Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gelten dabei folgende Prozentsätze, um die Umsatzsteuer aus dem Bruttorechnungsbetrag herauszurechnen
 - 13,79% bei Umsätzen, die dem Regelsteuersatz (16%) unterliegen und
 - 4,76% bei Umsätzen, die dem ermäßigten Steuersatz (5%) unterliegen

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG

MÜSSEN PREISE ANGEPASST WERDEN?

- » Preisgestaltung ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Frage (Vertragsautonomie)
- » Grundsätzlich keine Verpflichtung zur Preisanpassung von Bruttopreisen (Weitergabe von Steuervorteil) gegenüber Neukunden (insbes. Endverbraucher)
- » Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche können sich aus bestehenden (Alt-)Verträgen sowie aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, z.B. § 29 UStG, ergeben

§ 29 Umstellung langfristiger Verträge

(1) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der **nicht später als vier Kalendermonate** vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls nach diesem Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen **Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen**. Satz 1 gilt **nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben**. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.

Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG

UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN NETTO- UND BRUTTOPREISVEREINBARUNGEN

» Brutto-Preisvereinbarungen:

- Vertrag über die Lieferung oder sonstige Leistung ist vor dem 01.03.2020 abgeschlossen worden **und** Lieferung/sonstige Leistung wird nach dem 30.06.2020 erbracht
- Folge: zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung für Leistungsempfänger nach § 29 UStG
- Ausnahme: Es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart oder vertraglicher Ausschluss einer Preisanpassung
- Bei Vertragsabschluss zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG, jedoch u. U. im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung (zivilrechtlich)
- Brutto-Preisvereinbarungen kommen häufig im B2C-Geschäft vor

Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG

UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN NETTO- UND BRUTTOPREISVEREINBARUNGEN

» Netto-Preisvereinbarungen:

- Häufig verwendete Standardklausel „zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer“
- Kein Anwendungsbereich des § 29 UStG
- Der Netto-Preis bleibt gleich, nur der Umsatzsteueranteil im Brutto-Preis ändert (mindert) sich
- Netto-Preisvereinbarungen sind häufig im B2B-Geschäft zu finden

» Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit § 29 UStG

- Prüfung von Brutto-Vereinbarungen auf Anpassungsbedarf (Minderung des Zahlbetrags)
- Prüfung von Klarstellungsbedarf bei Steuerklauseln/Preisvereinbarungen
- Ggf. Zusatzvereinbarungen treffen
- Prüfung, ob es sich bei der Vertrag um eine (Dauer-) Rechnung handelt

Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG

PREISANPASSUNGSVERORDNUNG

- » bei Angeboten gegenüber Endverbrauchern ist grds. der geforderte Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben

- » § 9 Abs. 2 PAngV:
 - Möglichkeit, von einer Änderung der Gesamt- bzw. der Grundpreise abzusehen, wenn die Senkung der Preise zeitlich begrenzt ist (z. B. vom 01.07.-31.12.2020) und diese durch Werbung (z. B. öffentliche Bekanntgabe im Radio, Internet, Ladengeschäft, etc.) bekannt gemacht wird

- » Anwendung auf temporäre USt-Senkung? → Aktuelle Beispiele in öffentlichen Medien

- » Preisschilder müssen dann nicht zwingend angepasst werden, sondern erst in der Rechnung, bzw. auf dem Kassenbon wird ein entsprechender Preisnachlass vorgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Technische Darstellung in der Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreserklärung

UMSATZSTEUERVORANMELDUNG

- » Es erfolgt seitens der Finanzverwaltung keine Anpassung der Formulare für Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreserklärung
- » Daher werden hilfsweise die Kennziffern für Umsätze „zu anderen Steuersätzen“ verwendet, soweit die regulären Kennziffern die Steuer automatisiert berechnen (so bei „steuerpflichtige Umsätze“ und „innergemeinschaftliche Erwerbe“); ansonsten bleiben die Kennziffern wie gewohnt bestehen (so z.B. bei § 13b UStG → hier keine Differenzierung nach Steuersätzen)

25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
26	zum Steuersatz von 19 %	81			
27	zum Steuersatz von 7 %	86			
28	zu anderen Steuersätzen	35		36	
29	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77			
30	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76		80	
31	Innergemeinschaftliche Erwerbe				
32	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91			
33	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89			
34	zum Steuersatz von 7 %	93			
35	zu anderen Steuersätzen	95		98	
36	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96	

Korrekturen 7%/19%

Eintragung 5%/16%

Korrekturen 7%/19%

Eintragung 5%/16%

Technische Darstellung in der Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreserklärung

UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG

- » Die gleiche Systematik wie bei den Umsatzsteuervoranmeldungen gilt auch für die Umsatzsteuerjahreserklärungen (Verwendung der Zeilen „Umsätze zu anderen Steuersätzen“ für reguläre Ausgangsumsätze, innergemeinschaftliche Erwerbe und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die in der 2. Jahreshälfte ausgeführt werden)

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz					
Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177				
Unentgeltliche Wertabgaben					
a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178				
b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 19 %	179				
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz					
Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275				
Unentgeltliche Wertabgaben					
a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195				
b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 7 %	196				
Umsätze zu anderen Steuersätzen	155		156		

Korrekturen 7%/19%

Eintragung 5%/16%

Technische Darstellung in der Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreserklärung

UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG

E. Intra-Community Acquisitions	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer Ct
Steuerfreie intra-Community Acquisitions nach §§ 4b und 25c UStG	791			
Steuerpflichtige intra-Community Acquisitions (§ 1a UStG)				
zum Steuersatz von 19 %	781			,
zum Steuersatz von 7 %	793			,
zu anderen Steuersätzen	798	799		,
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	794	796		,
Summe	(zu übertragen in Zeile 153)			,

Korrekturen 7%/19%

Eintragung 5%/16%

Technische Darstellung in der Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreserklärung

UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG

G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
Lieferungen des ersten Abnehmers	742			
Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet				
zum Steuersatz von 19 %	751			
zum Steuersatz von 7 %	746			
zu anderen Steuersätzen	747	748		
Summe	(zu übertragen in Zeile 155)			

Korrekturen 7%/19%

Eintragung 5%/16%

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Gestaltungspotential / Handlungsoptionen

GENERELLE ASPEKTE

- » Durch die Senkung bzw. die (Wieder-) Anhebung des Steuersatzes kommt es in der Unternehmerkette im Regelfall bei Nettovereinbarungen nicht zu Vor-/Nachteilen, sofern der Leistungsempfänger unter den allgemeinen Voraussetzungen zum VorSt-Abzug berechtigt ist
 - Vereinfachungsregelung (BMF) im B2B-Bereich: Im Juli 2020 **ausgeführte** Umsätze können noch nach den Sätzen 7%/19% abgerechnet werden; Der LE hat trotzdem noch vollen VorSt-Abzug aus der (ordnungsgemäßen) Rechnung
- » Entlastung für Endverbraucher und nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, nur dann, wenn und soweit der Umsatz in der 2. Jahreshälfte 2020 ausgeführt wird

→ **Leistungsausführung planen, ggf. Teilleistungen**

Gestaltungspotential / Handlungsoptionen

GENERELLE ASPEKTE

- » Es ist damit zu rechnen, dass es zu vielen Anfragen von Kunden/Endverbrauchern kommen wird, die die gesenkten Steuersätze in Anspruch nehmen wollen
 - Ggf. pragmatischer Umgang zu Gunsten der Endverbraucher (Im Zweifel durch Rabatt zur Vermeidung von Einzel-Anpassung von Bruttopreisen/Preislisten), um nicht zu viel Verwaltungsaufwand zu produzieren und die Kundenzufriedenheit zu wahren
→ Bruttopreisminderung effektiv grds. nur bei 2,5% (:1,19 x 16%)
 - Anzahlungs-/Vorauszahlungsrechnungen bringen nichts! Ggf. aber Gutscheinelösung (Einzweckgutschein)
 - Werbung zum Jahresendgeschäft (um Umsätze zum Jahresende nochmal anzukurbeln): „Profitieren Sie noch bis zum 31. Dezember 2020 von der USt-Senkung“

Gestaltungspotential / Handlungsoptionen

GESTALTUNGSPOTENTIAL ZUR AUSNUTZUNG DER GESENKTEN UMSATZSTEUERSÄTZE

» Gestaltungen in diesem Zusammenhang können sein:

- Investitionsentscheidungen in das 2. HJ 2020 schieben (Priorisierung nach Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Vereinbarung von Teilleistungen in der 2. Jahreshälfte (im Idealfall bereits mit dem ursprünglichen Vertrag, bei nachträgl. Vereinbarungen kann es nach restriktiver Auffassung der FinVerw ggf. zu Anerkennungsproblemen kommen, hier: wirtschaftliche Gründe vortragen)
- Bei Werklieferungen → Prüfung auf Teilabnahmemöglichkeiten (ggf. Vertragsanpassung) + Dokumentation aber: zivilrechtliche Folgen beachten (Gewährleistungsfristen, Gefahrenübergang, Absicherungspflichten, etc.)
- Anreize an leistenden Unternehmer setzen, dass Leistung schneller als vereinbart ausgeführt wird (Bonus etc. als Beteiligung an der Steuerbegünstigung)
- Bei vertraglich fixiertem Leistungszeitpunkt ggf. Schadenersatzansprüche (bei Verschiebung nach 2021)
- Anzahlungs-/Vorauszahlungsrechnungen sind in der Abwicklung kompliziert → wenn möglich vermeiden!
Bei Anzahlungsrechnungen innerhalb der 2. Jahreshälfte und Leistung erst in 2021 ggf. direkt Anzahlung mit 19% vornehmen (bei B2B mit Vorsteuerabzug), um Schlussrechnung zu vereinfachen
- Entnahmen und Nutzungsentnahmen aus dem unternehmerischen Bereich (diese unterliegen der umsatzsteuerlichen Besteuerung als sog. unentgeltliche Wertabgaben) in das 2. HJ 2020 schieben

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz
2. Umsatzsteuerliche Grundsätze
3. Entgeltminderungen
4. Anzahlungsrechnungen
5. Vorausrechnungen
6. Dauerleistungen
7. Teilleistungen
8. Sonderfälle
9. Ausgleich aus vertraglicher Vereinbarung nach § 29 UStG
10. Technische Darstellung in der USt-Voranmeldung (2. HJ 2020) / USt-Jahreserklärung
11. Gestaltungspotential / Handlungsoptionen
12. Implikationen zur praktischen Umsetzung

Implikationen zur praktischen Umsetzung

ANPASSUNG DER SYSTEME UND DOKUMENTATION

- » Anpassung der ERP-, Kassen- und Buchhaltungssystemen erforderlich und dadurch erheblicher Mehraufwand
 - Systemupdate erforderlich? Ggf. Buchungsstopp, bzw. Anlage Buchungslauf Juli 2020 erst nach Update
 - Klärung der Buchungssystematik → Nach welchen Kriterien werden neue Steuersätze angewendet
 - Ggf. Anlage neuer Konten für neue Steuersätze/Buchungssachverhalte → richtige Verknüpfung zur UStVA sicherstellen
 - Verbuchung von Sondersachverhalten klären, z.B. Ansteuern verschiedener Steuerkonten in Anzahlungsfällen
 - Hinterlegen der geänderten Steuerschlüssel/Warenpreise in allen relevanten Systemen

- » Herausforderung der erneuten Anpassung der Systeme zum 01.01.2021 („alles wieder auf Anfang“)

- » Einbeziehung von externen Dienstleistern (IT-Spezialisten und Steuerberatern)
 - Zusätzliche Kosten, aber es besteht die Chance Kapazitäten und Know-how einzukaufen und Risiken auszulagern

Implikationen zur praktischen Umsetzung

ANPASSUNG DER SYSTEME UND DOKUMENTATION

- » Anpassung von Internen Kontrollsystemen, Tax Compliance Systemen und steuerlichen (Verfahrens-) Dokumentationen
 - Dokumentation, dass die gesetzliche Neuregelung hinsichtlich der Umsatzsteuersätze im Unternehmen zutreffend umgesetzt wurde
 - Hilft auch Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten zu klären! → Wer ist z.B. verantwortlich für Steuerschlüssel bei Angebotskalkulationen (Vertrieb oder Buchhaltung) → ggf. Nachschulungsbedarf identifizieren
 - Wichtig: Kassenprogrammierprotokolle aufbewahren!

Implikationen zur praktischen Umsetzung

ANPASSUNG VON PROZESSEN UND VERTRAGSKLAUSELN

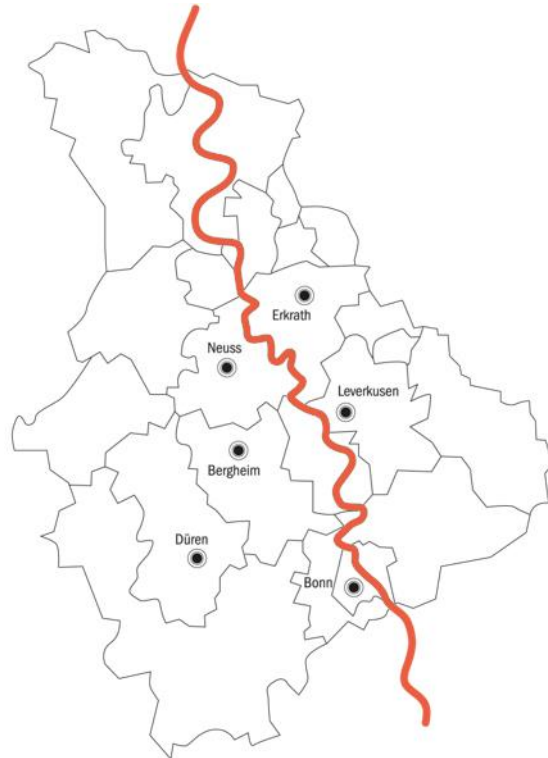
- » Intensive Prüfung von Ein- und Ausgangsrechnungen auf zutreffenden Steuerausweis
 - Eigene Rechnungsformulare anpassen, Rechnungsausstellungsprozess prüfen
 - Richtigen Leistungszeitpunkt ermitteln auf zutreffende Angabe in den Rechnungen achten
 - Eingangsrechnungen auf richtigen Steuerausweis prüfen
 - Bei Mischrechnungen (Anzahlungsfälle): auf richtige Rechnungsausstellung (insbes. offene Anrechnung der Vorauszahlung mit Steuerausweis achten), technische Umsetzbarkeit überprüfen, an die Korrektur im USt-VAZ der Leistungsausführung denken!
 - Gerade in der Anfangszeit nach der Umstellung intensivere Kontrolle (Stichproben) sowie Dokumentation
- » Preise und Vereinbarungen/Dauerrechnungen/Dauerleistungen überprüfen
 - Brutto- oder Nettoklausel? Bestehen Entgeltminderungsansprüche?
 - Dauerrechnungen anpassen (ggf. mittels Ergänzungsvereinbarung)
 - Lastschriftinzüge anpassen
 - Ggf. auf Teilleistungen, abw. Leistungszeiträume prüfen
- » Ggf. Schulung der zuständigen Mitarbeiter (insbesondere Vertrieb, Finanzbuchhaltung)



Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und bleiben Sie gesund!

Wir über uns



- » 6 Standorte in NRW
- » Hauptsitz Neuss
- » Personal:
 - Partner: 13
 - Mitarbeiter KBHT-Gruppe gesamt: ca. 170
 - davon WP/StB/Rae: ca. 53
- » Eine der TOP 40 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland
- » FOCUS TOP Steuerkanzlei 2020
- » Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer 2019
- » FOCUS-MONEY „TOP-Steuerberater 2020“ in der Kategorie Große Kanzleien (12x in Folge)

Wir über uns

CHARAKTERISTIKA

- » Ganzheitliche Betrachtung der steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte
- » Vertieftes Spezialwissen in vielen Branchen und Fachbereichen
- » persönliche Betreuung durch Partner und qualifizierte Mitarbeiter
- » ausgeprägte Dienstleistungsmentalität: Schnelligkeit, Flexibilität, Eigeninitiative
- » Führendes Mitglied von Allinial Global
 - eine der fünf größten Vereinigungen unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften weltweit
 - 19.000 Experten aus 65 Ländern
 - Association of the Year 2018 & Rising Star Association of the Year 2019 (International Accounting Bulletin)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



BASTIAN BERTHOLD

Kontaktdaten

Tel (+49) (0) 2131 / 92 43-36

Mail Bastian.Berthold@kbht.de

kbht 